

# **Satzung**

## **des *Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße***

**vom 20. 11. 1995 geändert durch Beschluss-Nr. 29/96 v. 06.11.96, geändert durch Beschluss-Nr. 1/98 v. 26.02.98, geändert durch Beschluss-Nr. 3/99 v. 24.02.99 und geändert durch Beschluss-Nr. 03/2000 v. 22.03.2000, geändert durch Beschluss-Nr. 04/01 v. 29.11.01, geändert durch Beschluss-Nr. 04/2004 v. 29.09.2004; geändert durch Beschluss-Nr. 003/05/09 v. 24.06.2009, geändert durch Beschluss-Nr. 010/05/20 v.12.12.2012, neu gefasst durch Beschluss-Nr. 012/05/2022 vom 07.09.2022**

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und § 11 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S.270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S.134) geändert worden ist, schließen sich die Gemeinden

Kodersdorf  
Horka  
Neißebeue  
Schöpstal

zu einem Verwaltungsverband zusammen und haben die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung vereinbart.

### **Erster Abschnitt Grundlagen des Verwaltungsverbandes**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsnatur des Verwaltungsverbandes**

- (1) Der Verwaltungsverband trägt den Namen "Weißer Schöps/Neiße".
- (2) Der Verwaltungsverband hat seinen Sitz in Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1.
- (3) Der Verwaltungsverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (4) Die Rechtsverhältnisse des Verwaltungsverbandes werden im Rahmen des SächsKomZG durch die Verbandssatzung geregelt.
- (5) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthält, finden auf den Verwaltungsverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### **§ 2**

#### **Mitgliedsgemeinden und Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verwaltungsverband wird aus den Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißebeue und der Gemeinde Schöpstal gebildet.
- (2) Der Verwaltungsverband dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gemeinden.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren und den Verwaltungsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) In Angelegenheiten, die mehrere Mitgliedsgemeinden berühren, haben sich die Mitgliedsgemeinden untereinander und mit dem Verwaltungsverband abzustimmen.

### **§ 4**

#### **Pflichten des Verwaltungsverbandes**

- (1) Der Verwaltungsverband berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind über alle sie betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Aufgaben des Verwaltungsverbandes**

### **§ 5**

#### **Erfüllung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden durch den Verwaltungsverband**

- (1) Gemäß § 7 Abs.1 SächsKomZG gehen kraft Gesetzes als Erledigungsaufgaben alle Weisungsaufgaben auf den Verwaltungsverband über. Der Verwaltungsverband erfüllt diese Aufgaben in eigener Verantwortung. Die Entscheidungsbefugnis geht auf den Verwaltungsverband über. Die Gemeinden werden über die sie betreffenden Vorgänge unterrichtet.
- (2) Auf den Verwaltungsverband geht die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden über.

### **§ 6**

#### **Erledigung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden durch den Verwaltungsverband**

- (1) Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 SächsKomZG erledigt der Verwaltungsverband die folgenden Aufgaben der Mitgliedsgemeinden; der Verwaltungsverband ist an die Weisungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden gebunden.

Als Erledigungsaufgaben gelten unter anderen:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden;
2. Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung);
3. Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist;
4. die Vorbereitung und Ausarbeitung von örtlichen Satzungen und (Ortspolizei-)Verordnungen;

5. die Herausgabe eines gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblattes der Verbandsmitglieder und des Verwaltungsverbandes;
  6. die Aufgaben eines Bauamtes entsprechend öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Mitgliedsgemeinden;
  7. die Aufgaben der Verwaltung der kostenrechnenden Einrichtungen, insbesondere die haushaltstechnische Aufgabenerfüllung entsprechend öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Den Mitgliedsgemeinden steht es jederzeit frei, dem Verwaltungsverband Aufgaben per öffentlich-rechtlichem Vertrag zur Erledigung gemäß § 8 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 SächsKomZG zu übertragen.

### **Dritter Abschnitt** **Verfassung und Verwaltung des Verwaltungsverbandes**

#### **§ 7** **Organe des Verwaltungsverbandes**

Organe des Verwaltungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

#### **§ 8** **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den weiteren Vertretern gemäß § 16 Abs. 3 SächsKomZG.
- (2) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes, wird die Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsausschuss durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (4) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister und die weiteren Vertreter. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Kodersdorf	4
Gemeinde Horka	3
Gemeinde Neißeaue	3
Gemeinde Schöpstal	4

Die Stimmabgabe erfolgt einheitlich. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Nur die anwesenden Vertreter können ihre Stimme abgeben.

## **§ 9 Zuständigkeit der Versammlungsversammlung**

- (1) Die Versammlungsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Vorstandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. den Erlass einer Geschäftsordnung;
  2. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter;
  3. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen der auf sie übergegangenen oder übertragenen Aufgabenbereiche;
  4. die Feststellung des Haushaltsplanes und den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite;
  5. den Erlass der Tarifordnung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verwaltungsverbandes;
  6. die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses;
  7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verwaltungsverbandes und der Versammlungsverwaltung im Rahmen der bestätigten Haushaltssatzung;
  8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verwaltungsverbandes auswirken;
  9. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verwaltungsverbandes;
  10. die Beschlussfassung über den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verwaltungsverbandes;
  11. Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung;
  12. die Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Umwandlung nach § 32 KomZG (Umwandlung zur Einheitsgemeinde).

## **§ 10 Geschäftsgang der Versammlungsversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Versammlungsversammlung finden regelmäßig jeweils einmal im Quartal statt.
- (2) Die Beschlüsse der Versammlungsversammlung werden mit Ausnahme der in Abs. 3-5 geregelten Fälle mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse der Versammlungsversammlung, die den Austritt einer Mitgliedsgemeinde beinhalten, bedürfen mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter der Versammlungsversammlung.
- (4) In folgenden Fällen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Vertreter:
  - Beschlüsse zum Ausschluss einzelner Mitgliedsgemeinden,
  - Änderung der Verbandssatzung,
  - Auflösung des Verwaltungsverbandes
  - die Vereinbarung zur Umwandlung des Verwaltungsverbandes zu einer Einheitsgemeinde

- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung, zu setzen.

## **§ 11**

### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Verwaltungsausschuss gebildet.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und einen weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Dabei muss jede Mitgliedsgemeinde im beschließenden Ausschuss vertreten sein. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden in der Regel einmal im Monat statt.
- (3) Für die weiteren Ausschussmitglieder wird je ein persönlicher Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung bestellt. Die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderates geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Für den Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss werden in folgenden Bereichen Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung obliegen und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
  3. Verwaltung der Liegenschaften des Verwaltungsverbandes sowie technische Verwaltung der verbandseigenen Gebäude;
  4. Verkehrswesen, unter anderem Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsleitplanung.
- (2) Innerhalb dieser Bereiche entscheidet der Verwaltungsausschuss über die folgenden Aufgaben:
  1. die Bewirtschaftung von Mitteln im Finanz- und Ergebnishaushalt, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt;
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 5.500 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro beträgt;
  3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beamte bis Besoldungsgruppe A 9, für Angestellte (Sachbearbeiter) und Arbeiter bis Entgeltgruppe 9 und für Personen in Ausbildungsverhältnissen;
  4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, sowie die Summe im Einzelfall mehr als 600 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
  5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 2.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall;

6. den Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall mehr als 600 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
  7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Verkaufsrchten, soweit der Wert im Einzelfall 26.000 Euro nicht übersteigt;
  8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt, bei der Vermietung verbandseigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
  9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.500 Euro beträgt;
  10. den Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,
  11. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Bauabschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), soweit die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro betragen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### § 13

#### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.  
Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann nicht gleichzeitig Verbandsvorsitzender sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verwaltungsverband.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verbandsverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei ehrenamtliche Stellvertreter, die den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm sind die folgenden Angelegenheiten zur dauernden Erledigung zu übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Finanz- und Ergebnishaushalt bis zu einer Höhe von 10.000 Euro;
  2. die Leistung planmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen bis 5.500 Euro;
  3. der Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 600 Euro beträgt;
  4. die Stundung von Forderungen bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Betrag von 2.000 Euro;
  5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall nicht mehr als 1.500 Euro beträgt;
  7. der Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie nicht mehr als 2.000 Euro beträgt;
  8. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 600 Euro beträgt;
  9. alle personalrechtlichen Entscheidungen, die zeitlich befristet sind; dies gilt nicht bei Ausbildungsverhältnissen;
- (8) Soweit sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (9) Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

## **§ 14**

### **Verbandsverwaltung**

- (1) Der Verwaltungsverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten einzustellen. Er fördert die Aus- und Fortbildung seiner Bediensteten.
- (2) Bei der personellen Ausstattung der Verbandsverwaltung sollen Bedienstete der Mitgliedsgemeinden vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und bereit sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Der Verwaltungsverband kann Dienstherr von Beamten sein.

## **Vierter Abschnitt**

### **Wirtschafts- und Finanzverfassung**

## **§ 15**

### **Wirtschaftsführung und Finanzierung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verwaltungsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

- (2) Soweit Aufgaben auf den Verwaltungsverband übergehen (§ 7 Abs. 1 SächsKomZG) oder ihm übertragen werden (§ 7 Abs. 2 SächsKomZG), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über. Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

## **§ 16**

### **Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes**

- (1) Der allgemeine Finanzbedarf betrifft die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, die er für alle Mitgliedsgemeinden erbringt.
- (2) Der Verwaltungsverband deckt seinen laufenden Finanzbedarf in erster Linie durch:
  - kostendeckende Entgelte für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen,
  - die Erträge der Haushaltswirtschaft,
  - alle Finanzaufweisungen des Freistaates Sachsen als Ersatz für die kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Verwaltungsverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, zur Finanzierung des Finanz- und Ergebnishaushaltes von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsumlage. Diese soll sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Die Umlage soll getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt festgesetzt werden.
- (4) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie ist zu einem Zwölftel in der Mitte eines Monats zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (5) Maßstab für die Verbandsumlage ist die amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres der Mitgliedsgemeinden.

## **§ 17**

### **Deckung des speziellen Finanzbedarfes**

- (1) Der spezielle Finanzbedarf betrifft die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, die er nicht für alle, sondern nur für einzelne Mitgliedsgemeinden erbringt.
- (2) Der Verwaltungsverband deckt seinen speziellen Finanzbedarf durch Kostenersatz (§ 25 Abs. 2 SächsKomZG), den die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verwaltungsaufwand der übertragenen Aufgaben leisten. Einzelheiten sind bei jeder Aufgabenübertragung zu regeln.
- (3) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

## **§ 18**

### **Öffentliche Bekanntmachung / Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße erfolgen, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck in dem Amtsblatt des Verwaltungsverbandes.
- (2) Das Amtsblatt trägt den Namen "Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau, Schöpstal".
- (3) Der Vollzug der Veröffentlichung ist in den Akten nachzuweisen.
- (4) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe", soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Aushang an den Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden entsprechend der in der Bekanntma-

chungssatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde jeweils bekanntgegebenen Standorte der Bekanntmachungstafel.

### § 19

#### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Nur zum Ende eines Haushaltsjahres kann eine Mitgliedsgemeinde aus dem Verwaltungsverband ausscheiden. Dem Austritt müssen mindestens dreiviertel der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung zu stimmen. Der Beschluss über den Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde und die Erklärung über deren Ausscheiden bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 20

#### **Abwicklung bei Auflösung des Verwaltungsverbandes**

- (1) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Das Verbandsvermögen ist nach dem Umlageschlüssel (§ 16 Abs. 3 und 5) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen, soweit die Mitgliedsgemeinden nicht mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine abweichende Vereinbarung treffen.
- (4) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verwaltungsverbandes, die von einzelnen oder allen nur einheitlich erfüllt werden können, nach Maßgabe des jeweiligen Umlageschlüssels im Zeitpunkt der Auflösung als Gesamtschuldner ausgeteilt. Die Dauer der Haftung wird auf fünf Jahre beschränkt.

### § 21

#### **Unwirksame Regelungen**

Ist oder wird eine in dieser Satzung getroffene Regelung unwirksam oder nicht durchführbar, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

### § 22

#### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. November 1996 außer Kraft.

Kodersdorf, den 07.09.2022

Hänsch  
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung durch: Abdruck im Amtsblatt Nr. 10/2022 des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, Erscheinungstag: 01.10.2022